

Minobe Tatsukichis Einfluß auf die demokratische Bewegung der Taishôzeit (1912–1926)*

Von **Reinhard Neumann****

1. Minobes familiärer Hintergrund und seine frühe Karriere.

Minobe Tatsukichi wurde am 7. Mai 1873 in Takasago/Hyôgo, westlich von Kôbe, als Sohn des Minobe Sadakichi geboren.¹ Er hatte zwei Brüder, Shunkichi und Yôji. Später heiratete er Tami, die dritte Tochter des Kikuchi Dairoku, Erziehungsminister von 1901 bis 1903.

1888 kam Minobe nach Tôkyô, wo er eine höhere Schule besuchte, die als Vorbereitungsschule zum Eintritt in die Kaiserliche Universität galt. An jener schloß er 1897 sein Studium der Rechtswissenschaft ab. Danach arbeitete er zunächst im Innenministerium und begab sich im Mai 1899 auf eine Europareise, die ihn bis November 1902 nach England, Frankreich und Deutschland führte. Sein Aufenthalt wurde vom Erziehungsministerium in Tôkyô finanziert, in dessen Auftrag er rechtsvergleichende Studien, insbesondere an deutschen Universitäten betrieb. Während seiner Abwesenheit war er 1899 zum Assistenzprofessor ernannt worden, 1902 erhielt er eine ordentliche Professur an der juristischen Fakultät der Universität Tôkyô. 1903 wurde er auch Professor an einer Wirtschaftshochschule sowie Mitglied des Prüfungsausschusses für den gehobenen öffentlichen Dienst. Mit dreißig Jahren war er fest in der akademischen Welt etabliert.² An der Universität Tôkyô war er zunächst als Professor für vergleichende Rechtsgeschichte, anschließend für Verwaltungsrecht angestellt. Erst 1920 bekam er eine Professur für Verfassungsrecht übertragen, einem Gebiet, mit dem er sich bereits seit langem beschäftigt hatte.

* Dieser Aufsatz ist Ergebnis eines Vortrages vor der Arbeitsgemeinschaft für öffentliches Recht der staatlichen Universität Ôsaka (Ôsaka daigaku kôhō kenkyū kai) am 19. April 1975. Wie in Japan üblich, wird bei Namen zuerst der Nachname, dann der Vorname genannt.

** Der Verfasser befindet sich im Rahmen eines japanischen Regierungsstipendiums seit April 1974 in Japan und besucht seit April 1976 den Magisterkurs der juristischen Fakultät an der Universität Ôsaka.

1 TANAKA Jirô: „Minobe Tatsukichi sensei o shinonde“ (Erinnerung an Minobe Tatsukichi), *Shosai no mado*, Nr. 225, November 1973, S. 24.

2 Frank MILLER: *Minobe Tatsukichi – Interpreter of Constitutionalism in Japan*, Berkeley 1965, S. 24.

II. Die allgemeine Situation in Japan.

Ein Jahr nachdem Minobe in Tôkyô angekommen war, erließ Kaiser Meiji die nach ihm benannte Verfassung. Im Volk hatte man sich zwar bei einer Befragung über die Tendenz der zu schaffenden Verfassung für die Einrichtung eines starken Parlaments als Repräsentant des Volkes, d. h. für das englische Modell und gegen ein deutsches Muster ausgesprochen, dieser Forderung wurde jedoch wenig Gehör geschenkt. Die Begründer der Verfassung, Männer wie Itô Hirobumi, Itô Miyôji und Kaneko Kentarô hatten die Absicht, die Elemente der preußischen Verfassung in die japanische aufzunehmen, die ihrer Meinung nach am ehesten der Natur und dem Charakter der japanischen (*kokutai*) Nation entsprachen.³ Die Verfassung sollte geschaffen werden, um der Regierungsform Japans einen „westlichen Anstrich“ zu geben, nicht um den Ansprüchen vorangegangener demokratischer Bewegungen Rechnung zu tragen und eine wirksame und politisch bedeutungsvolle Volksvertretung zu schaffen. Allein der Kaiser stand im Mittelpunkt sämtlicher Überlegungen. Er sollte zwar in die neue konstitutionelle Struktur eingefügt werden, seine absolute Stellung jedoch unangetastet bleiben.

Die Verfassung sah den Tennô an der Spitze des Staates und war erfüllt vom Gedanken der kaiserlichen Tradition. Nach damals herrschender Ansicht war er der Staat selbst, er konnte alle Rechte gewähren und wieder entziehen. Diese Auffassung besaß Gültigkeit bis zum Zusammenbruch Japans 1945 und erreichte ihre weiteste Verbreitung in den dreißiger Jahren. Äußerungen wie die folgenden, obwohl erst zu einem späteren Zeitpunkt gemacht, hätten auch um die Jahrhundertwende als richtige Interpretation des japanischen Verfassungssystems gegolten:⁴ „Das Zentrum des japanischen Regierungssystems ist unangefochten der Tennô. Des Kaisers Wille ist der Wille des Staates. In Japan gibt es keinen Gegensatz zwischen Kaiser und Untertan. Die Monarchie in Japan ist unbegrenzt und allumfassend. Der Kaiser ist das Zentrum des Staates und sein ganzes Wesen. Dies spiegelt deutlich „die Neigung des japanischen Volkes zur unbesehenen Annahme einer überlieferten göttlichen Autorität des Kaisers wieder“.⁵

Mit dem Ableben des Kaisers Meiji setzte eine vorübergehende Abkehr vom absolutistischen Gedankengut und eine Hinwendung zu demokratischen Idealen ein.⁶ Die Ära des Kaisers Yoshihito (Taishô) wird allgemein als die Zeit der

3 Vgl. Reinhard NEUMANN: „Die Funktion der Vertretungskörperschaft in der Meiji-Verfassung von 1889 und der Nachkriegsverfassung von 1946“, in: Festschrift für G. Toyama, *Hyorin* (Zeitschrift der Ôsaka-Gaikokugo-Daigaku-Hôkeigakkai) Nr. 14, März 1975, S. 209–251; Richard MITCHELL: „Japan's Peace Preservation Law of 1925 – Its Origin and Significance“, *Monumenta Nipponica*, Vol. 28, Nr. 3, Herbst 1973, S. 242–345.

4 Zitiert nach TANIN & YOHAN: *Japan, 1931–1945. Militarism, Facism, japanism*, herausgegeben von Ivan Morris, Boston 1967, S. 7–20,

5 Abe TERUYA: „Betrachtungen zum Zusammenbruch der japanischen Meiji-Verfassung“, Festgabe für Carl Schmitt, Berlin 1968, S. 1ff.

6 Ähnlich Heinrich HERRFAHRDT: „Parlament und Krone im heutigen Japan“, *Der Staat*, Band 2, 1963, S. 65/66.

„Taishô-Demokratie“ bezeichnet. Sie war gekennzeichnet von einem Zurücktreten der kaiserlichen Macht und dem energischen Streben nach Verwirklichung der britischen Version der parlamentarischen Regierungsform. Man sprach davon, daß die politische Funktion der Verfassung in der konstitutionellen Praxis, obwohl der geschriebene Text keinerlei Veränderung erfuhr, eine andere Gestalt angenommen hatte als vor dem 1. Weltkrieg. Dies wurde als „Demokratisierung“ bezeichnet.⁷ Man nannte diesen Vorgang auch einen Übergang vom absolutistisch-bürokratischen zum parlamentarischen Konstitutionalismus.⁸

Einen weiteren Hinweis auf die Demokratisierung und den wachsenden Bewußtseinsstand der japanischen „Untertanen“, wie sie im Verfassungstext bezeichnet wurden,⁹ insbesondere der Arbeiter und Bauern, zeigten die verschiedenen politischen Bewegungen,¹⁰ die Reisuñruhen von 1918,¹¹ die zunehmenden Streitigkeiten zwischen Arbeitnehmern und Arbeitgebern über die Wahrung und Förderung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen, die Zwistigkeiten zwischen Grundbesitzern und Pächtern¹² und die fortschreitenden Parteibildungen der Arbeiterklasse. Diese begannen bereits um 1907,¹³ gegen sie wurde sofort mit Verboten eingeschritten. Die Regierung war sich der Gefahr um ihre eigene Stellung bewußt. Nach dem Weltkriege verstärkten sich die demokratischen Strömungen und seit 1919 etwa kämpften die fortschrittlichen Parteien zusammen mit den Arbeiter- und Bauerngewerkschaften, die von 1920 bis 1927 zum ersten Mal gegründet worden waren und bemerkenswerte Fortschritte machten,¹⁴ um eine Erweiterung der Rechte des Volkes, z. B. um die Einführung des allgemeinen Wahlrechts, das eine Hauptforderung jener Zeit war.

Um dessen Einführung bemühten sich auch akademische Kreise, die teilweise ebenfalls als Träger der demokratischen Idee angesehen werden können. Bis zur Einführung des allgemeinen Männerwahlrechts 1925,¹⁵ das jedem männlichen „Untertan“ über 25 Jahren gestattete zu wählen, durften nur diejenigen Personen dieses Recht ausüben, die ein Steueraufkommen von mindestens fünfzehn Yen hatten, d. h. ca. 1,1 % der damaligen japanischen Bevölkerung.¹⁶

7 OGUSHI Toyô: „Die Entwicklung des japanischen Konstitutionalismus seit dem Weltkriege“, *Jahrbuch des öffentlichen Rechts*, Band 19, 1931, S.357.

8 OGUSHI a. a. O. S. 394.

9 Artikel 18–30 der Meiji-Verfassung.

10 W. G. BEASLEY: *The Modern History of Japan*, London 1963, S.230/31.

11 Peter DUUS: *Party Rivalry and Political Change in Taishô Japan*, Cambridge, Mass. 1968, S.101, 110.

12 OGUSHI a. a. O., S. 385.

13 OGUSHI a. a. O., S. 397.

14 RYÛ Shintarô: „Japanese Thought in the Post-Meiji Times“, in: *Japan Quarterly*, Band 13, 1966, S.169.

15 DUUS a. a. O., S.199ff.; HAYASHIDA Kazuhirô: „Development of Election Law in Japan“, *Jahrbuch des öffentlichen Rechts*. Neue Folge Band 15, 1966, S.475.

16 IKE Nobutaka: *The Beginning of Political Democracy in Japan*, Baltimore 1950, S.188; Ardath BURKS: *The Government of Japan*, London 1966, S.94.

Im Jahre 1925 wurde nicht nur das allgemeine Männerwahlrecht eingeführt, sondern auch das „Peace Preservation Law“, das Schutzgesetz der öffentlichen Sicherheit verabschiedet.¹⁷ Dieses Gesetz war nicht als Gegenmaßnahme zum neuen Wahlgesetz gedacht, sondern hatte seinen Ursprung in anderen, früheren Ereignissen, wie z. B. dem Versuch, den Prinzregenten 1923 zu ermorden oder die Kommunistische Partei zu organisieren.¹⁸ Es diente der Regierung als ein Mittel zur Bekämpfung radikaler sozialistischer Bewegungen¹⁹ und war, da es Strafen bis zu zehn Jahren androhte, geeignet, die regierungsfeindliche Opposition zu unterdrücken. Es diente dem Zweck, diejenigen zum Schweigen zu bringen, die nicht schon vorher, insbesondere nach dem Erdbeben von 1923,²⁰ verhaftet oder umgekommen waren. Das Gesetz verschärfte die Polizeigesetze von 1900 durch Zwangsarbeitstrafen für bestimmte Vergehen, wie etwa dem Beitritt zu Vereinigungen, die sich die Änderung der Regierungsform oder die Abschaffung des Privateigentums zum Ziel gemacht hatten.²¹ Diese Forderungen waren von unzufriedenen Intellektuellen und Studenten erhoben worden, die nach einem neuen Wirtschaftssystem verlangten und sich mit Bauern und Arbeitern zusammenschlossen, um die Regierung zu Reformen zu zwingen.²² Das „Peace Preservation Law“ war ein grausames Gesetz, das die Presse- und Versammlungsfreiheit für zwei Jahrzehnte bis zum Ende des 2. Weltkrieges unterdrückte. Seine disziplinarischen Maßnahmen waren so hart, daß es der Regierung durch seine Anwendung gelang, Wahlen zu beeinflussen, die fortschrittlichen Bewegungen zu unterdrücken und die herrschenden Parteien zu bevorteilen. Das Gesetz diente der Kandidateneinschüchterung bei Wahlen und war ein großes Hindernis für eine freie und unbeschränkte Entfaltung des Volkswillens.²³ Die Regierung, die von den beiden großen Parteien *Seiyûkai* und *Kenseikai* wechselweise gebildet wurde, hatte durch die Schaffung des Schutzgesetzes eine Frontstellung gegen die fortschrittlichen Parteien und Gruppierungen eingenommen und versuchte, den grundlegenden „Status quo“ der damaligen kapitalistischen Gesellschaft beizubehalten. Die Mehrheit der politischen Führer glaubte, es sei dringender, erst den Radikalismus zu kontrollieren, als ausgedehnte Reformen anzugehen.²⁴ Die Regierungsparteien verstanden sich auch formal nicht als Interessenparteien²⁵

17 BASLEY a. a. O., S. 223, 233; DUUS a. a. O., S. 203ff.

18 MITCHELL a. a. O., S. 338, 333, 335.

19 OGUSHI a. a. O., S. 387.

20 Wolfgang SCHAMONI: *Linke Literatur in Japan 1912–1923*, München 1973, S. 140, 141, 158; MITCHELL a. a. O., S. 334.

21 Vgl. MITCHELL a. a. O., S. 339/40.

22 MITCHELL a. a. O., S. 319.

23 HAYASHIDA a. a. O., S. 500.

24 MITCHELL a. a. O., S. 323.

25 OGUSHI a. a. O., S. 397.

oder genauer ausgedrückt: sie verstanden sich insoweit als Interessenvertreter, als es um die Wahrnehmung ihrer eigenen Interessen ging.²⁶

Soweit kurz die allgemeine Situation im Japan der Taishôzeit. Sie macht deutlich, daß es demokratische Störungen gab, diese mitunter sehr wirksam waren, sich jedoch nicht breit entfalten konnten, da sie oft von der Regierung unterdrückt wurden.

III. Minobe Tatsukichis Einfluß auf die demokratische Bewegung.

An dieser Stelle gilt es aufzuzeigen, inwieweit die demokratische Bewegung auch von den akademischen Kreisen ausging, insbesondere, ob die Theorien Minobes darauf Einfluß ausüben konnten. Betrachtet werden sollen im einzelnen Minobes Theorien über den Staat, seine Verfassungsinterpretation und seine Auffassung über die Grundrechte der japanischen Bürger.

1. Minobes Grundrechtstheorien.

Liest man das 2. Kapitel der Meiji-Verfassung (Artikel 18–32), so fällt immer wieder die Bezeichnung „japanische Untertanen“ auf. Dies entsprach der herkömmlichen Auffassung, da die Verfassung als vom Tennô gewährt angesehen wurde. Daß dem einzelnen Rechte zugebilligt worden waren, sei nur der Gnade des Kaisers entsprungen, meinte man. Blinde Treue und absolute Ergebenheit gegenüber dem Kaiser waren als Geist der Untertanen die obersten Tugenden, die von der Regierung erzieherisch gepflegt wurden.²⁷ Der Staat war nach einer autoritären Struktur aufgebaut, die traditionelle Ordnung und Unterwerfung des einzelnen unter den Machtspruch der Herrschenden war tief im Volk verwurzelt. Der Gedanke, individuelle Freiheit könnte einer der Hauptstützpunkte einer fortschrittlichen Gesellschaftsordnung sein, war in Japan noch nicht auf fruchtbaren Boden gefallen.

Es war u. a. Minobe Tatsukichi, der sich für eine Erweiterung der Grundrechte der „Untertanen“ aussprach. Die Idee der Freiheit bedeutete für ihn, daß ein jeder frei sein und die Stellung einnehmen sollte, die er einzunehmen und auszuführen imstande war. Der einzelne sollte nicht in seinen Rechten beschränkt werden, vielmehr sollte alles versucht werden, damit sich das Individuum frei entfalten konnte und zu einem wertvollen Glied der Gemeinschaft wurde. Die Verfassungsbestimmung, die diese Probleme berührte, war Artikel 29, in welchem die Freiheit der Rede, der schriftlichen Äußerung, der Veröffentlichung, der Versammlung und der Vereinsbildung im Rahmen der Gesetze erlaubt war. Minobe wandte sich gegen jegliche Beeinträchtigung dieser Rechte, da sonst die Gesellschaft neue Ideen nicht entwickeln könnte und die negativen Seiten eines Systems sanktioniert würden. Kritik war nach Minobes Auffassung fruchtbar, wenn sie die Gegenseite zu überzeugen vermochte und die Entstehung sozialer Unzufriedenheit zu verhindern imstande war.

26 Duus a. a. O., S. 105.

27 Abe TERUYA a. a. O., S. 1ff.

Minobe war jedoch immer darauf bedacht, daß Handlungen einzelner Personen oder die eines Organs der „rule of law“ entsprachen, d.h. nicht gegen Recht und Gesetz verstießen. Als Ziel sah er die Schaffung formeller Gesetze durch die Vertreter des Volkes an, in denen die Rechte des Individuums niedergelegt sein sollten. Gewährung von Grundrechten bedeutete nach Auffassung Minobes nicht schrankenlose Freiheit. Vielmehr glaubte er, es sei Pflicht des Bürgers, dem Staat Respekt zu zollen und ihm zu dienen. Den Befehlen des Staates müsse gehorcht werden, doch seien solche nur zulässig, falls sie sich auf rechtmäßige, d.h. formell und materiell verfassungsmäßig zustandegekommene Gesetze stützen konnten. Diese Gesetze wiederum durften gewisse Menschenrechte nicht verletzen, z. B. das Daseinsrecht, das Recht auf Unversehrtheit des Körpers, auf Freiheit und auf rechtliches Gehör. Auf diese Grundrechte sollte der Reichstag Einfluß dergestalt ausüben können, daß sie nicht ohne Billigung der Volksvertretung eingeschränkt werden durften. Damit wandte sich Minobe gegen die herrschende Meinung, daß der Reichstag nur dort Einfluß nehmen könne, wo dies in der Verfassung ausdrücklich angeordnet sei oder wo Regierungshandlungen offensichtlich gegen die Verfassung verstießen. Er war der Ansicht, jede neue Erweiterung oder Einschränkung von Rechten, auch wenn sie nicht in der Verfassung genannt seien, bedürfe der Zustimmung des Reichstages. Sein Ziel war die Stärkung der Rechte des Parlaments als der Vertretung des Volkes und damit zugleich eine Stärkung der Stellung der Bevölkerung im Staatsaufbau selbst.

2. Minobes Staatstheorie.²⁸

Seiner Auffassung nach ist der Staat „die mit ursprünglicher Herrschermacht ausgerüstete Verbandseinheit seßhafter Menschen“ (ebenso Georg Jellinek) mit dem Kaiser an der Spitze. Er verwarf die sogenannte „Herrschertheorie“,²⁹ die sich auf den Wortlaut des Artikel 1 der Verfassung stützte, wonach der Tennô allein den japanischen Staat regierte. Folgerichtig mußte er auf die ihm entgegengehaltene These, daß „demokratische revolutionäre Gedanken, verbunden mit der

28 Zur Struktur der Rechtsgedanken Minobes siehe ISOMURA Tetsu: „Shiminhôgaku II (Bürgerliche Rechtswissenschaft II), Minobe hakushi no hôshisô no kôzô (Struktur der Rechtsideen Minobes), *Nihon kindai hô hattatsu shi* (Entwicklungsgeschichte des modernen japanischen Rechts) Nr.9, S.161–194, 3. Auflage 1974; IENAGA Saburô: *Minobe Tatsukichi no shisôteki kenkyû*, Tôkyô Iwanami 1964, insbesondere „Gikaishugi kempô gaku no kansei to sono shisôteki kôzô“ (Vervollständigung der parlamentarischen Verfassungswissenschaft und ihre begriffliche Struktur), S.57–97 sowie „Minobe no minshushugi no shisôteki genkai“ (Die begrifflichen Grenzen der Demokratie Minobes), S.98–124; MIYAZAWA Toshiyoshi: Minobe sensei no gyôseki (Die Leistungen Minobes), in: *Kokka gakkai zasshi* Nr.62, S.327–36, 1948; UKAI Nobushige: Minobe hakase no shisô to gakusetsu – sono rekishiteki igi (Historische Bedeutung der Gedanken und Theorien Dr. Minobes), *Hôritsu Jihô* Nr.20, S.381–5, 1948; OKUDAIRA Yasuhiro: MinobeTatsukichi, in: *Nihon no hôgakusha* (Rechtswissenschaftler Japans), hrsg. von Ushiomî Toshitaka und Toshitani Nobuyoshi, Nihon Hyôronsha, 1975, S.149–68.

29 MINOBE Tatsukichi: *Nihon Kempô* (Die japanische Verfassung), Tôkyô 1922, S.176.

„Staatspersönlichkeitstheorie“,³⁰ die Basis des einzigartigen japanischen Charakters untergraben“ entgegen, diese Ansicht ginge davon aus, daß sich in einem Staat Herrscher und Beherrschte gegenüber stehen und daß dort diejenigen recht behalten, die den Staat als ein Instrument der Beherrschung der Schwächeren durch die Stärkeren ansehen.³¹

Minobe sah den Staat als eine organische Einheit,³² welche die Kraft besaß, Tätigkeiten zu entfalten ähnlich denen des menschlichen Organismus. Als Organismus hatte der Staat die höchste Gewalt inne, die Souveränität lag allein bei ihm und war nicht zwischen den anderen Gebilden verteilt, die mit den Staat bildeten.³³ Was die Organe des Staates betraf, unterschied Minobe zwischen „direkten“ und „indirekten“ Organen. Letztere verdankten ihre Stellung der Delegation anderer Organe, z. B. das Kabinett, der Staatsrat oder die Gerichte. Sie waren den „direkten“ Organen untergeordnet. Darunter verstand Minobe solche, deren Existenz allein auf den fundamentalen Gesetzen des Staates beruhten. Daß der Tennô ein „direktes“ Organ des japanischen Staates war, zog Minobe nicht in Zweifel. Seiner Ansicht nach stand jedoch der Reichstag neben dem Kaiser als weiteres „direktes“ Organ, da er nicht durch Delegation entstanden war, sondern sich aus sozialer und politischer Notwendigkeit entwickelt hatte.

Trat nun ein weiteres Organ neben das ursprüngliche, z. B. der Reichstag neben den Kaiser, bedeutete dies nach Minobe einen Wandel in der Struktur des Staates. Dem stand die „offizielle“ Verfassungsinterpretation Itô Hirobumis entgegen, nach der die Schaffung der Verfassung und des Parlaments der Nation nicht als deren Recht gewährt worden waren, sondern als Akt göttlicher Gnade angesehen werden mußten.³⁴ Minobe widersprach dem energisch, ging aber nicht so weit, den Reichstag als dem Kaiser gleichrangig anzusehen.³⁵ Vielmehr unterschied er weiter zwischen „herrschenden“, z. B. dem Kaiser, „teilnehmenden“, etwa dem Reichstag, und Wahlorganen. Der Reichstag sollte eine schwächere Stellung als der Tennô einnehmen, den „indirekten“ Organen jedoch übergeordnet sein. Wenn das Parlament auch dem Kaiser nicht ebenbürtig war, war doch dessen Macht durch die Schöpfung des zweiten „direkten“ Organs beschränkt und beschnitten. Insbesondere sollte der Reichstag nicht verpflichtet sein, einem

30 MINOBE: *Nihon Kempô*, a. a. O., S. 175/6.

31 So aber HOZUMI Yatsuka; vgl. auch NAGAO Ryûichi: Hozumi Yatsuka, in: *Nihon no hôgakusha*, a. a. O. S. 97–113.

32 Zum Begriff der organischen Einheit (*yûkitai*) siehe ISHIDA Takeshi: „Kokka yûkitai setsu“ (Organtheorie des Staates), in: *Nihon kindai hô hattatsu shi* (Entwicklungsgeschichte des modernen japanischen Rechts) Nr. 2, 1958, S. 233–60.

33 Bernhard SILBERMAN: „The Political Theory and Program of Yoshino Sakuzô“, *Journal of Modern History*, Dezember 1959, S. 312.

34 Harold WAKEFIELD: *New Paths for Japan*, London 1948, S. 8.

35 TAKEDA Kiyoko: „Yoshino Sakuzô“, *Japan Quarterly*, Band 12, 1965, S. 518.

kaiserlichen Befehl zu gehorchen. Der Tennô sollte nicht mehr als die Verkörperung des Staates angesehen werden, sondern nur noch als Organ desselben.³⁶

Minobe brach mit der Tradition, den Kaiser als Inbegriff des Staates zu betrachten. Seiner Meinung nach war der Staat ein Verband sämtlicher japanischer Bürger mit dem Tennô an der Spitze als höchstem Organ. Minobe ging von einem anderen Volksverständnis aus als die Schöpfer der Verfassung. Er sprach nicht vom Untertan, sondern vom Individuum, das seine Rechte geltend machen konnte, indem es wählte und seine Vertreter selbst bestimmte.³⁷ Minobes Ziel war die Schaffung eines verantwortungsvollen Parlaments und die Gewährung eines seiner Wichtigkeit entsprechenden Platzes in der Verfassung. Es sollte seine Macht nur vom Volk erhalten und auf keinen Fall von der Gnade des Kaisers abhängig sein.³⁸

3. Minobes Verfassungsinterpretation.

Sein Europaaufenthalt hatte ihn mit der Idee der „Selbstregierung“ des Volkes durch eine gewählte Vertretung bekanntgemacht. Das Parlament sollte Macht ausüben, die ihm unmittelbar vom Volk übertragen worden war, das Volk direkt die Verwalter des Staates und die Interessenvertreter der Bürger bestimmen. Diese Auffassung stand im Gegensatz zu den Gedanken konservativer Kräfte, die den Parlamentarismus als für Japan ungeeignet ansahen und denen es in erster Linie darum ging, ihre eigene Stellung und die des Tennô unangetastet zu lassen. Die Argumentation, die Stellung des Kaisers müsse geschützt werden, war oft nur vordergründig. Denn in Wirklichkeit neigte 1912 der Thron dazu, nur wenig mehr als ein Symbol zu werden, da Kaiser Yoshihito kränkelnd war und nicht imstande selbst zu regieren. Dieses Symbol benutzten jene, die die Regierung kontrollierten, als Schutzschild, um Aktionen abzudecken, die, wie sie dachten, im besten Interesse ihres Landes waren, die sie jedoch nur allzu oft mit den eigenen verwechselten.³⁹ Die konservativen Kräfte waren versucht, die Macht des Parlaments möglichst gering zu halten, um wirkungsvoller die eigenen Interessen verfolgen zu können.

Minobe wollte die schwache Stellung des Parlaments verbessern und ihm eine angemessene Stellung zuweisen. Er mußte deswegen eine Verfassungsinterpretation finden, die zwar nicht vom Verfassungstext abwich, dem Wortlaut aber einen anderen Sinn gab als die Auslegung durch die „orthodoxe Schule“ Hozumi Yatsukas und Uesugi Shinkichis, auf die unten näher eingegangen werden soll. Minobe war der Ansicht, daß durch den Erlaß der Meiji-Verfassung ein Wandel festzustellen sei zu einem völlig neuen Prinzip von Konstitutionalismus als dem

36 David BERGAMINI: *Japan's Imperial Conspiracy*, London 1972, S.592; SUZUKI Yasuzô: *Nihon kempô gakushi kenkyû* (Studien zur japanischen Verfassungsgeschichte), 1975, S.186f.; MINOBE Ryôkichi: *Kumon suru demukurashii* (Die sich quälende Demokratie) (= Kadokawa Bunko Nr.3066), S.60ff.

37 SUZUKI a. a. O., S.187–9.

38 MILLER a. a. O., S.115f.

39 Malcolm KENNEDY: *A History of Japan*, London 1963, S.216.

grundlegenden Gesetz politischer Organisation in Japan.⁴⁰ Durch diesen Wandel sei ausgedrückt, daß nunmehr die Staatsgewalt nicht mehr allein beim Kaiser liege, sondern beim Staat selbst, der Tennô mithin die in der Verfassung niedergelegte Herrschergewalt nur als dessen Organ ausübe. Minobe versuchte seine These mit Artikel 4 der Verfassung zu belegen, wonach der Kaiser das Staatsoberhaupt des Reiches war.⁴¹ Er stellte nicht in Frage, daß der Souverän die Macht ausübte, sei es nun persönlich oder durch seine Minister. Ihm ging es nur darum aufzuzeigen, daß die Macht des Tennô nicht allumfassend war, sich aus den Bestimmungen der Verfassung vielmehr ergab, daß der Reichstag als die vom Volk gewählte Vertretung die Befugnisse des Kaisers und der Regierung kontrollierte und einen Gegenpol zu deren Macht darstellte oder zumindest darstellen sollte.

Kritiker dieser Auffassung Minobes bemerkten hierzu, daß seine Theorie die absolute Souveränität des Kaisers anzweifelte, sie sich jedoch nicht wirksam gegen die Souveränität des Staates aussprach und gegen diejenigen, die im Namen des Staates regierten.⁴² Andere gingen nicht so weit, sahen aber, daß die Äußerungen Minobes in erster Linie akademischer Natur waren, was seine politische Wirksamkeit begrenzte.⁴³ Würde man Minobes Auffassungen gegen seine Kritiker verteidigen wollen, könnte man einwenden, seine Theorien seien insofern fortschrittlich gewesen, als die politische und rechtliche Wirklichkeit jener Zeit nicht unbedingt seinen Verfassungsidealen entsprach und er versuchte, durch Neuinterpretation der geschriebenen Bestimmungen von der herrschenden Meinung abzuweichen und die grundlegenden Gesetze des Staates mit neuem Inhalt zu versehen.

Die politische und rechtliche Wirksamkeit sah damals folgendermaßen aus. Die Schöpfer der Verfassung hatten dem Reichstag eine schwache Stellung zugeordnet. Die Meiji-Verfassung „garantierte ausgedehnte Macht dem ausführenden Zweig der Regierung und begrenzte die legislative und richterliche Gewalt“.⁴⁴ Die Staatsminister sollten vom Parlament unabhängig sein, die Regierungsgewalt allein beim Kaiser liegen. Erreicht wurde dies u. a. durch die Beschränkung des parlamentarischen Budgetrechts, vgl. Artikel 71 sowie die herrschende Auslegung und entsprechende Anwendung des Artikels 5. Gemäß Artikel 71 war es dem Reichstag zwar möglich, den Haushaltsentwurf des Finanzministers abzulehnen, doch wurde in einem solchen Fall von der Regierung der Haushalt des

40 MINOBE Tatsukichi: *Kempô Kôwa* (Vorträge zur Verfassung), 1913, S.53.

41 MINOBE Tatsukichi: *Kempô Seigi* (Kommentar der Verfassung), 1929, S. 133–5:

42 WIGHT BAKKE: *Revolutionary Democracy – Challenge and Testing in Japan*, Hamden, Conn. 1968, S.216.

43 Siehe z.B. John Whitney HALL: *Das japanische Kaiserreich* (= Fischer-Weltgeschichte Band 20), 1968, S.313.

44 Hugh BORTON: „Past Limitations and the Future of Democracy in Japan“, *Political Science Quarterly*, Vol.70 Nr.3, September 1955, S.410/11.

vergangenen Jahres weitergeführt. Die Regierung mußte, obwohl sie ihre Vorstellungen im Reichstag nicht durchzusetzen vermochte, nicht zurücktreten, sondern konnte sich über den Willen der Volksvertretung hinwegsetzen.

Was Artikel 5 betrifft, der wie folgt lautet: „Der Kaiser übt die gesetzgebende Gewalt mit Zustimmung des Reichsparlaments aus“, so wurde diese Vorschrift von Itô Hirobumi im Sinne Hermann Roeslers definiert, der ausgeführt hatte, daß Zustimmung nicht über das Recht der Stellungnahme hinausgeht und sie nicht in die Souveränität des Tennô eingreift.⁴⁵ Die Eigeninitiative des Parlaments mußte deshalb notgedrungen ermaßen beschränkt bleiben, die Stellung des Kaisers dagegen wurde nicht angetastet. Nach der „offiziellen“ Verfassungsinterpretation Itôs und der Ansicht der „orthodoxen“ Schule Hozumis und Uesugis, lag die Gesetzgebungsgewalt allein beim Tennô, Gesetze entstanden nur auf seinen Befehl.⁴⁶ Minobe widersprach dem, denn seiner Auffassung nach bestimmte das Parlament den Inhalt der Gesetze, die durch Billigung des Kaisers Geltung erlangten. Tatsächlich verhielt es sich aber so, daß die gewählten Vertreter des Volkes nicht die Macht besaßen, die Minobe ihnen zugesprochen hatte. Man sprach deshalb oft von einer „Scheinverfassungsmäßigkeit“.⁴⁷

Immer wieder versuchte Minobe, die verfassungsrechtliche Diskussion weiterzuführen und in seinem Sinne zu bestimmen. Gegen die oben erwähnte Auffassung Roeslers zu Artikel 5 wandte er ein, Zustimmung bedeute nicht nur automatische Billigung eines Vorschlages des Tennô, sondern das Teilhaberrecht an der Gesetzgebung. Außerdem müsse dem Reichstag die Macht zustehen, einen Entwurf abzulehnen. Weiterhin strich er die Zustimmungsbedürftigkeit von Gesetzen heraus, die eine neue Steuer einführen, vgl. Artikel 62 Absatz 1.⁴⁸ Auch hinsichtlich des Verhältnisses vom Parlament zum Kabinett hatte Minobe eine von der „offiziellen“ Interpretation abweichende Meinung, denn er sah den Reichstag nicht lediglich als Diskussionsorgan, das keinen Einfluß auf Entscheidungen der Regierung ausüben durfte oder ein Gesetzgebungsorgan, das nur den Vorstellungen des Herrschers zustimmen konnte. Eine weitere Aufgabe des Parlaments sah Minobe in der Kontrolle und Beaufsichtigung der Verwaltung. Er sprach sich gegen die damals herrschende These aus, eine Beschränkung der Macht der Exekutive käme nicht in Frage. Die allgemein anerkannten Mittel der Verwaltungskontrolle waren etwa die Weiterreichung von Bittschriften an das

45 SUZUKI Yasuzô: „Hermann Roesler und die japanische Verfassung“, *Monumenta Nipponica* 1941, S.374ff.; Johann SIEMES: *Hermann Roesler and the Making of the Meiji-State*, Tôkyô 1968, S.69.

46 ITO Hirobumi: *Commentaries on the Constitution of the Empire of Japan*, 3. Auflage 1931, S.62.

47 Johannes SIEMES: „Hermann Roesler und die Einführung des deutschen Staatsrechts in Japan“, *Der Staat*, 2. Band, 1963, S.188.

48 Kenneth COLEGROVE: „Powers and Functions of the Japanese Diet“, *American Political Science Review*, 1933/4, S.23.

Kabinetts und den Kaiser,⁴⁹ Vorschläge an die Regierung,⁵⁰ Interpellationen, Adressen an den Kaiser oder das Mißtrauensvotum. Allen genannten Möglichkeiten war jedoch gemeinsam ihre relative Unwirksamkeit. Ein Mißtrauensantrag war insoweit keine Gefahr für die Regierung, als der betreffende Minister auch bei angenommenem Antrag nicht zurücktreten brauchte.

Das Parlament war nicht das „unabhängige Staatsorgan, das an der Regierungsmacht teilnimmt und das Volk repräsentiert“, wie Minobe es ausgedrückt hatte.⁵¹ Minobe versuchte jedoch, ihm den gebührenden Platz zuzuweisen, der sich durch Auslegung ergab und der seiner Meinung nach, wenn auch vielleicht nicht wörtlich, so doch andeutungsweise in der Verfassung ausgedrückt war. Für die Stärkung des Parlaments sah er keine verfassungsmäßigen Hindernisse. Er versuchte, mit seinen Mitteln wohlbemerkt, die Diskussion voranzutreiben, um dadurch politische Entscheidungen herbeizuführen. Minobes liberale Interpretation wurde mehr und mehr annehmbar für gebildete Leute in Tôkyô,⁵² die Zeit war aber noch nicht reif für eine grundlegende Änderung des Systems. Minobe gelang es nicht, seine Meinung einem breiten Publikum zugänglich zu machen und die Willensbildung des Volkes in größerem Maße zu beeinflussen, wie es etwa Yoshino Sakuzô⁵³ auf Grund seiner journalistischen Tätigkeit gelungen war, „einen unauslöschlichen Eindruck in der Entwicklung der liberalen und sozialen demokratischen Tradition zu hinterlassen“. ⁵⁴ Es muß allerdings hinzugefügt werden, daß Yoshino sich manche Thesen Minobes zu eigen machte, u. a. daß „der Herrscher gesetzlich und funktionsmäßig in seiner Macht beschränkt sei“. ⁵⁵ Man kann daher von einer mittelbaren Wirkung Minobes auf die politische Entwicklung in der Taishôzeit sprechen. Bedeutungsvoller war Minobe im akademischen Bereich. Hier, in seinem ureigensten Gebiet war er fähig, seine Gedanken anderen zu vermitteln und so zu ihrer Verbreitung beizutragen.

4. Minobes akademische Gegenspieler.

An dieser Stelle soll auf Minobes Tätigkeit als Professor und auf seine Gegenspieler Uesugi und Hozumi, Vertreter der „alten“ oder „orthodoxen“ Verfassungsinterpretation eingegangen werden.⁵⁶ Bereits 1903 hatte Minobe geschrieben,

49 Artikel 62 und 50 des Parlamentsgesetzes.

50 Artikel 40 der Verfassung.

51 MINOBE Tatsukichi: *Kempô Seigi* a. a. O., S. 424.

52 RICHARD STORRY: *A History of Modern Japan*, Penguin 1973, S. 148.

53 vgl. DUUS a. a. O., S. 113.

54 SILBERMAN a. a. O., S. 310.

55 SILBERMAN a. a. O., S. 318.

56 Vgl. auch HASEGAWA Masayasu: „Uesugi – Minobe ronsô“ (Der Disput Uesugi/Minobe), *Kempô gakushi II* (Geschichte der Verfassungswissenschaft II), *Nihon kindai hô hattatsu shi* a. a. O., Nr. 7, 1973, S. 181–186; UESUGI Shinkichi in: *Nihon no hōgakusha*, a. a. O., S. 205–17; SUZUKI Yasuzō: *Kindai nihon to minshushugi* (Das moderne Japan und die Demokratie), *Shin nihon shinsho* Nr. 84, 1969, S. 77; ders. *Nihon kempô gaku no seitan to hatten* (Geburt und Entfaltung der japanischen Verfassungswissenschaft), 1966, S. 68–71.

daß diejenigen die glaubten, allein der Kaiser übe die Staatsgewalt aus, sich irren, denn diese stehe allein dem Staat zu. Der Tennô sei lediglich ein Organ des Staates. Minobes Theorie, erst in den dreißiger Jahren allgemein bekannt, war bereits um die Jahrhundertwende entstanden.⁵⁷ Weiterhin verglich Minobe das japanische monarchische System Japans mit den europäischen Staaten und kam zu dem Schluß, daß es zwischen beiden keine wesentlichen Unterschiede gäbe. Damit stand er im Widerspruch zu den Lehren Hozumi Yatsukas, der damals ebenfalls eine Professur an der Kaiserlichen Universität innehatte sowie dessen Schüler Uesugi Shinkichi, der 1910 sein Nachfolger geworden war. Beide betonten den „besonderen Charakter“ Japans und maßen dem *kokutai* größten Wert zu.

Das Verblüffende an der Haltung Uesugis war, daß er vor 1910 eine Auffassung vertreten hatte, die der Minobes nicht direkt widersprach und daß er dessen Theorien vom akademischen Standpunkt aus anerkannte. Erst als er Hozumis Nachfolger geworden war, begann er Minobe in immer schärfer werdender Weise zu attackieren. Aus der akademischen Gegnerschaft wurde bald eine private Feindschaft. Uesugi fühlte sich seinem Lehrer verpflichtet und glaubte aus diesem Grund, Minobes Thesen bekämpfen zu müssen. Er ging die Probleme der Verfassungsauslegung nicht mit kühler Objektivität als Gelehrter an wie Minobe, sondern mit höchster Emotionalität und Mystizismus.⁵⁸ Immer wieder griff er ihn an und jedesmal stellte er die althergebrachte japanische Tradition in den Mittelpunkt seiner Überlegungen. Er führte aus, daß „man in gewissen politischen Kreisen ... an der Doktrin des Parlamentarismus oder des Liberalismus festhielt und für Parteigouvernement schwärmte, daß das monarchische Prinzip dadurch aber nicht im geringsten erschüttert und für alle Zeiten die Grundlage der Größe der (japanischen) Nation bleiben wird“.⁵⁹ An anderer Stelle schrieb er: „Demokratie ist das alte Grundprinzip der japanischen Monarchie. Sozialismus herrscht in Japan schon seit zweitausend Jahren. Es ist kein Wunder, daß die demokratischen und sozialistischen Weltströmungen während des Weltkrieges und danach bei uns (in Japan) beinahe einflußlos waren“.⁶⁰ Der Widerspruch zwischen Uesugis Aussagen und der damaligen tatsächlichen politischen Situation ist an dieser Stelle schwer zu übersehen. Uesugis Aussage ist auch unverständlich im Hinblick auf seine sonst geäußerten Meinungen und seine These, betrachte man den Herrscher nicht als Inbegriff aller Macht und als Sinnbild des Staates, dies eine Verletzung der höchsten Grundsätze sei und dazu führen könnte, daß der Demokratiegedanke als ein Produkt westlicher Prägung auch in Japan um sich greifen und schädlichen Einfluß auf die „nationale Einheit“ ausüben könnte. Die Behauptung, der Kaiser

57 Vgl. auch TOKUOKA Takao: „Rise of Fanaticism, in Showa: Turbulent 50 Years“, *Mainichi Daily News* vom 24.1.1975; als Buch erschienen unter dem Titel: *Fifty Years of Light and Dark – The Hirohito Era*, Mainichi Newspapers 1975, hier S.41–44.

58 YANAGA Chitoshi: *Japanese People and Politics*, N.Y. 1956, S.134.

59 UESUGI Shinkichi: „Die öffentlich-rechtliche Gesetzgebung in Japan“, *Jahrbuch des öffentlichen Rechts*, Band 4, Tübingen 1910, S.531.

60 UESUGI Shinkichi: „Das Verfassungsrecht in Japan in den Jahren 1912–1922“, *Jahrbuch des öff. Rechts*, Band 12, Tübingen 1923/24, S.312.

sei ein Organ des Staates, würde dazu führen, ihn als Diener des Volkes anzusehen und den Bürger als Souverän; nach Uesugis Meinung dürfte dies aber im japanischen Staat nicht sein.

Die unwissenschaftliche und emotionale Argumentation Uesugis wurde damals in akademischen Kreisen nicht anerkannt. An der Kaiserlichen Universität war er bald isoliert und wurde nicht wie Minobe eingeladen, Vorlesungen an öffentlichen Schulen zu halten oder als Mitglied von Prüfungsausschüssen zu wirken. Sein Tätigkeitsbereich beschränkte sich neben seiner Professur an der Universität auf Vorlesungen an Militärakademien. Durch seine zahlreichen Angriffe auf Minobe entstand jedoch in der Öffentlichkeit langsam der Eindruck, dessen Verfassungsinterpretation würde nicht unbedingt mit dem „nationalen Charakter“ im Einklang stehen. Gefährlich wurde dies für Minobe erst in den dreißiger Jahren, als bereits im Volk die „Organtheorie“ diskutiert wurde und die Regierung um ihre Autorität fürchtete.⁶¹ In akademischen Kreisen hingegen war Minobes Stellung gefestigt, seine Auffassung war herrschend und seine Thesen wurden als Lehrstoff für die Beamtenausbildung verwendet.⁶²

5. Minobes unmittelbare Ziele und Vorschläge.

Zeitweise engagierte sich Minobe für unmittelbare politische Ziele. Besonders trat er ein für die Reformierung des Wahlrechts, für eine Parteienregierung und für eine Verbesserung des Zweikammersystems.

Was das letztere betrifft, sah Minobe den Sinn der zweiten Kammer in der potentiellen Verhinderung übereilter Beschlüsse des Unterhauses. Am besten verwirklicht werden konnte dies durch verschiedenartigen Aufbau und differenzierte Zusammensetzung beider Häuser. Die Abgeordneten des Oberhauses sollten nicht vom Volk gewählt, sondern nach Kriterien wie Erfahrung, Wissen oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppierung vom Kaiser bestimmt werden.⁶³ Minobe wandte sich dagegen, daß die Adligen nur auf Grund ihrer Herkunft die Hälfte der Sitze (195) einnehmen sollten.⁶⁴ Dies zeigt, daß Minobe das Oberhaus als notwendiges politisches Organ anerkannte und Kritik nur an Einzelheiten übte. Er erklärte sich damit einverstanden, daß Mitglieder des Adelshauses ihre Ernennung nicht einem Auftrag des Volkes verdankten, sondern der Gnade des Tennô oder ihrer Herkunft. Ein wirklicher Angriff gegen diese Einrichtung wurde von Minobe nicht geführt.

Er unterstützte die Bewegung zur Einführung des allgemeinen Wahlrechts. Sein Hauptanliegen war ein zufriedenstellendes Verhältnis zwischen Wählern und Gewählten sowie die Erhöhung der Zahl der Wahlberechtigten. Weiterhin

61 Siehe etwa HASEGAWA Masayasu: *Shôwa kempô shi* (Verfassungsgeschichte der Shôwazeit), 13. Auflage 1975, S.88–98.

62 KAWAI Kazuo: „Sovereignty and Democracy in the Japanese Constitution“, *American Political Science Review*, Vol.49, Nr.3, 1955, S.670.

63 DUUS a. a. O., S. 207.

64 FUJII Shinichi: *Japanisches Verfassungsrecht*, Tôkyô 1940, S.198–200; HAYASHIDA a. a. O., S.477/8.

monierte er die ungerechte und unbillige Repräsentation von Minderheiten durch das Wahlrecht jener Zeit. Denn hatten Kandidaten von Minderheitsgruppen in keinem Wahlkreis die Bewerber anderer Parteien überflügelt, so waren sie, obwohl sich auf das ganze Land verteilt zahlreiche Stimmen für sie angesammelt hatten, im Reichstag nicht vertreten. Das führte zu einer Stärkung des Zweiparteiensystems und zur Nichtberücksichtigung fortschrittlicher Verbindungen und proletarischer Parteien. Minobe schlug aus diesem Grunde ein System „verhältnismäßiger Repräsentation“ vor. Die Reichstagssitze sollten entsprechend dem Anteil der Parteien bei den Wahlen verteilt werden, was zu einer stärkeren Berücksichtigung kleinerer Parteien führen würde.

Minobes Kritik am Wahlsystem war sachlich und ausgewogen, eine Änderung erschien ihm angeraten und erstrebenswert. Nachdem jedoch das allgemeine Wahlrecht für Männer über 25 Jahren eingeführt worden war, mußte Minobe erkennen, daß die damaligen Politiker eine weitergehende Änderung nicht im Sinn hatten, die Einführung des Frauen Wahlrechts z.B. in weiter Ferne lag. Auch seine Forderungen nach stärkerer Minderheitenberücksichtigung und Verbesserung des Parteiensystems gingen im aufkommenden Nationalismus der späten zwanziger Jahre unter. Minobes Schriften und Aufsätze drückten bald nur noch Skepsis und Resignation aus. Nach 1934 war von seinen Vorstellungen einer „verhältnismäßigen Repräsentation“ des Volkes nichts mehr zu hören.⁶⁵ Als Verdienst ist ihm anzurechnen, daß er während der Taishôzeit die Diskussion um die Einführung des allgemeinen Wahlrechts mit vorangetrieben hatte.

Minobe schnitt immer wieder das Thema der „Parteienregierung“ an. Er war sich der damaligen Schwäche der Parteien bewußt, hielt jedoch trotzdem an dem Gedanken fest, die bestehende Verfassung und die Forderung nach Stärkung der Parteien könnten in Einklang gebracht werden. Er glaubte, nicht die Meiji-Verfassung an sich sei fehlerhaft, sondern vielmehr habe der Mißbrauch der Verfassung die relative Schwäche der Volksvertretung herbeigeführt.⁶⁶ Besonders dachte er in diesem Zusammenhang an die Männer der Regierung, die, als der Trend zu den Parteien deutlich wurde, selbst solche gründeten, um sie als Vehikel zur Durchsetzung ihrer politischen Pläne zu benutzen.⁶⁷ Nicht der Wille des Volkes war wert vertreten zu werden, sondern die Ziele der Herrschenden durchzusetzen schien damals Aufgabe der großen Parteien. Ihre Skandale, die ausgedehnte Bestechung, ihre Verpflichtung gegenüber der privilegierten Klasse und die Gewaltanwendung im Reichstag entfremdeten sie dem Volk.⁶⁸ Da die großen Parteien um ihre Macht fürchteten, wurden Vereinigungen wie etwa die Kommunistische Partei oder andere sozialistische Gruppen unterdrückt und man versuchte, ihre Aktionen von vornherein als illegal erscheinen zu lassen.

65 MILLER a. a. O., S. 124; George AKITA: *Foundations of Constitutional Government in Modern Japan, 1869–1900*, Cambridge 1967, S. 171.

66 Ivan MORRIS: *Nationalism and the Right Wing in Japan*, London 1960, S. 17 Fußnote 2.

67 DUUS a. a. O., S. 38/39.

68 Kenneth COLEGROVE: „Parliamentary Government in Japan“, *American Political Science Review*, Nr. 21, November 1927, S. 850.

Minobe war sich darüber im klaren, daß im politischen Alltag die Herrschenden die Verfassung dazu benutzten, ihre Vorstellungen durchzusetzen und aufkommende Parteien, die einen Volkswillen artikulieren konnten, zu unterdrücken und zu schwächen. Er glaubte aber, daß „die Demokratie unter ihr (der Meiji-Verfassung) vordringen könnte, falls man sich nur genügend große Mühe gab“.⁶⁹ Er forderte deswegen die Beschränkung des Einflusses des Geheimen Staatsrats, die Reduzierung der Macht des Adelshauses und eine Reformierung des Wahlsystems.

IV. Schlußbemerkungen

Minobes Zielsetzung, die Schaffung eines starken Parlaments als Gegengewicht zu Kaiser und Regierung, zeigte, daß er nicht auf eine Änderung des Systems aus war. Sein Handeln überschritt nie die Grenzen des Gesetzlichen. Er wandte sich einerseits gegen jene, die die Forderung nach Demokratie mit Subversion verwechselten und dies als „unjapanisch“ abqualifizierten, als auch gegen Systemveränderer, die glaubten, dabei Gewalt anwenden zu müssen. Minobe sah das Hauptproblem in der Unzulänglichkeit der wirtschaftlichen, sozialen und politischen Ordnung, insbesondere der ungerechten Verteilung des Reichtums.⁷⁰ Da er aber seinerseits vor radikalen Ideen zurückschreckte, mußte er zugeben, auch keine adäquate Lösung der Probleme anbieten zu können. Er sah jedoch, daß die geistige und politische Unterdrückung anderer kein Ausweg war, sondern Verbitterung und Widerstand nur vergrößerten. Er setzte sich für eine Verbesserung des bestehenden Systems ein in der Annahme, dadurch könne eine friedliche, parlamentarische Demokratie geschaffen werden. Man könnte als Ergebnis Minobes Wirken festhalten, daß seine „Organtheorie“ und die Forderung nach Demokratie die theoretische Kundgebung einer Wandlung von der absolutistischen Monarchie zu einem Konstitutionalismus nach britischem Vorbild war.⁷¹ Selbst wenn man annimmt, daß der akademische Disput zwischen Minobe und Uesugi ein akademischer und theoretischer, die Stellung des Tennô im japanischen konstitutionellen System betreffender war,⁷² hatte er doch mittelbaren Einfluß auf die Demokratiebestrebungen der Taishôzeit, da er eine politische Kontroverse zwischen Anhängern des Vorranges der Exekutive und Legislative verbarg und sich aus ihm die Forderung nach stärkerer Interessenvertretung des Volkes entwickelte.

69 Harold QUIGLEY: *The New Japan – Government and Politics*, 2. Auflage Minneapolis 1956, S.173; ders. „Japan's Constitution: 1890 and 1947“, *American Political Science Review*, Vol.41, Nr.5, Oktober 1947, S.874; siehe auch KAWAI a. a. O., S.672.

70 MILLER a. a. O., S. 154.

71 INOKI Masamichi: „The Civil Bureaucracy“, in R.E. WARD: *Political Modernization in Japan and Turkey*, Princeton 1964, S.293.

72 TAKAYANAGI Kenzô: „A Century of Innovation, The Development of Japanese Law, 1868–1961“, in: A.T. VON MEHREN: *Law in Japan*, 1963, S.11.